

Satzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Stadelhofen

Vom 22.11.2018

Die Gemeinde Stadelhofen erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die in den Ortsfeuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte und Atemschutzgerätewarte erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2

Zahlungsweise der Aufwandsentschädigungen

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird jährlich im Dezember für das laufende Haushaltsjahr auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen.

§ 3

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart der

- | | |
|------------------------------------|---------|
| - Feuerwehr Stadelhofen | |
| a) Gerätewart | 75,00 € |
| b) Atemschutzgerätewart | 50,00 € |
| - Feuerwehr Steinfeld | |
| a) Gerätewart | 75,00 € |
| b) Atemschutzgerätewart | 50,00 € |
| - Feuerwehr Eichenhüll | 25,00 € |
| - Feuerwehr Hohenhäusling | 25,00 € |
| - Feuerwehr Roßdorf a. Berg | 25,00 € |
| - Feuerwehr Schederndorf | 25,00 € |
| - Feuerwehr Wölkendorf/Pfaffendorf | 25,00 € |

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.*)

Stadelhofen, 22.11.2018
Gemeinde Stadelhofen

Göhl
1. Bürgermeister

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.